



BS-Beschluss öffentlich
B554-20/17

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/1011
Erfassungsdatum: 30.03.2017

Beschlussdatum:
22.05.2017

Einbringer:
Der Oberbürgermeister

Beratungsgegenstand:
Sponsoringvertrag mit der Sparkasse zur Finanzierung des Segeltörns mit Studierenden

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Senat	04.04.2017	5.21				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	02.05.2017	6.1		15	0	0
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	03.05.2017	7.1		14	0	0
Hauptausschuss	08.05.2017	5.1	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	22.05.2017	6.2		einstimmig	0	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2017
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2017

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt den Abschluss eines Sponsoringvertrages mit der Sparkasse Vorpommern in Höhe von 3.000,00 EUR zur Finanzierung des Segeltörns mit den Studierenden.

Sachdarstellung/ Begründung

Mit dem Vertrag soll der jährliche Segeltörn mit Studierenden auf der Greif finanziert werden (dieses Jahr am 19.05.2017).

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in EUR
1	1	11101.46299000	Erträge aus Sponsoringverträgen	3.000,00

Anlagen:

Sponsoringvertrag

- Sponsoringvertrag -

Zwischen der

Sparkasse Vorpommern
An der Sparkasse 1
17489 Greifswald

- nachfolgend „Sponsor“ genannt -

und der

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- Der Oberbürgermeister -
Büro des Oberbürgermeisters

- nachfolgend „Gesponserte“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel (Projektbeschreibung)

Ermöglichung der Durchführung eines Tagestörns auf dem stadteigenen Segelschiff GREIF für ausgeloste Studenten, die sich in Greifswald mit Hauptwohnsitz anmelden

§ 1 Leistung des Sponsors (Geld-, Sach- oder Dienstleistung)

Der Sponsor verpflichtet sich, an die Gesponserte zur Durchführung des o.g. Projekts folgenden Beitrag zu leisten:

3.000,-- Euro (dreitausend Euro)

§ 2 Fälligkeit der Leistung des Sponsors / Konto

Die Leistung des Sponsors wird nach Erklärung der Annahme durch das zuständige Gremium der Gesponserten und ihrer Mitteilung darüber an den Sponsor innerhalb von 14 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung erbracht. Die Geldleistung wird auf das durch die Stadtkasse der Universitäts- und Hansestadt Greifswald geführte Konto bei der:

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE09 1505 0500 0000 0002 05
BIC NOLADE21GRW

Verwendungszweck: Segeltörn mit Studierenden auf der Greif

erbracht.

§ 3 Steuerpflicht

Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistung der Gesponserten nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte die Finanzverwaltung diese Leistung dennoch der Umsatzsteuer unterwerfen, wird die Gesponserte die Rechnung korrigieren und dem Sponsor neu ausstellen. In diesem Fall gilt der nach § 1 vereinbarte Betrag als Bruttobetrag, aus dem die Umsatzsteuer separat auszuweisen ist.

§ 4 Gegenleistung der Gesponserten

Die Gesponserte verpflichtet sich zur Durchführung folgender, ohne besondere Hervorhebung (d.h. schlicht, nicht reklamehaft) erfolgreicher Maßnahmen:

- Abdruck des Namens / Logos des Sponsors auf / in: Einladungsschreiben an die Studierenden
- Nennung des Sponsors bei der Begrüßung der Gäste des Segeltörns

§ 5 Laufzeit / Kündigung / Ausfall

Dieser Sponsoringvertrag endet mit Abschluss des o.g. Projekts.

Die Parteien können den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich fristlos kündigen. In diesem Fall verzichten die Parteien auf die Rückforderung bereits gewährter Leistungen. Fällt die gesponserte Veranstaltung aus Gründen aus, die die Gesponserte nicht zu vertreten hat, ist diesen nur dann zur Rückgewähr bereits erhaltener Leistungen verpflichtet, soweit sie diese nicht schon zweckgebunden verbraucht hat.

§ 6 Keine Ausschließlichkeit

Die Gesponserte ist berechtigt, Verträge mit weiteren gleichrangigen Nebensponsoren zu schließen, die keine direkten Wettbewerber des Sponsors sind.

§ 7 Vertragsänderungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Interessen beider Seiten möglichst nahe kommt.

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sein können unterrichten.

§ 9 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen (z.B. Ansprechpartner)

Datum, Unterschrift Sponsor

Datum, Unterschrift Gesponserte